



Preisblatt Ökostrom "Münster:transparent business" für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH (mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh, ohne registrierende Leistungsmessung [RLM])

gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2026

Arbeitspreise für die Energie (netto)¹⁾

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung	ct/kWh	11,346
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung ²⁾	HT ct/kWh	11,646
	NT ct/kWh	10,646

Grundpreis für die Energie (netto)¹⁾

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	4,00
--	---------	------

Preisermittlung

Der Arbeitspreis für die Energielieferung (AP) spiegelt die Energiepreiskomponente wieder und ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Der AP wird auf Basis folgender Formel für jedes Lieferjahr individuell ermittelt:

$$\text{APi} = [0,7 \times (\text{Base Lieferjahr} + \text{Ökostromaufschlag}) + 0,3 \times (\text{Peak Lieferjahr} + \text{Ökostromaufschlag}) + \text{Aufschlag C}] / 10$$

Berechnungsbeispiel für Eintarifmessung: $\text{APi} = [0,7 \times [86,924 + 4,000] + 0,3 \times [95,378 + 4,000] + 20,000] / 10$
 $\text{APi} = 11,346 \text{ ct/kWh}$

APi Arbeitspreis im Kalenderjahr i (ct/kWh)

Base Lieferjahr Strompreis für Base (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in €/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh. Zusätzlich berücksichtigt werden die Kosten für Ökostrom.

Peak Lieferjahr Strompreis für Peak (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in Euro/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh. Zusätzlich berücksichtigt werden die Kosten für Ökostrom.

Aufschlag C Der fixe Aufschlag von + 2,000 ct/kWh [20,000 €/MWh] setzt sich aus dem Strukturierungs- und dem Flexibilitätsaufschlag für Base und Peak sowie aus den Vertriebs- und Verwaltungskosten zusammen.

Optional: „Münster:natürlich“ – Betrag (netto)³⁾ zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Ökostromanlagen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), der Offshore-Netzumlage sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2025)

KWKG-Umlage	Aufschlag für besondere Netznutzung	Offshore-Umlage	Stromsteuer
0,277 ct/kWh	1,558 ct/kWh	0,816 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

3) Die Höhe richtet sich nach der Verbrauchsgrenze; netto zzgl. Umsatzsteuer.

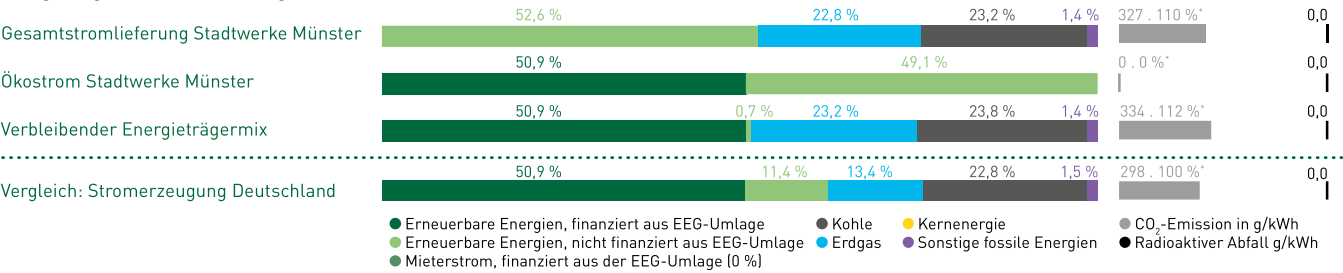
Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungs-sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nach folgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG-Umlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Kennzeichnung der Stromlieferung ab 01.07.2025 (Basisjahr 2024)

Stand: Juni 2025

Energieträger Zusammensetzung in %



Lieferland der Herkunftsnachweise	Norwegen	Spanien	Finnland	Frankreich	Österreich	Italien	Deutschland	Schweden
Anteil	61 %	10 %	9 %	7 %	5 %	4 %	2 %	2 %

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %);
Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023